

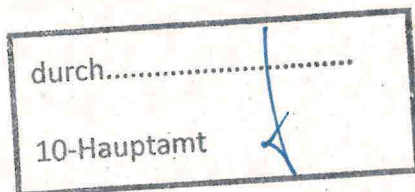


Landeshauptstadt
Mainz

Stadtverwaltung Mainz | Dezernat VIII | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Ortsverwaltung Mainz-Mombach
Herrn Ortsvorsteher Kanka

- über 10-Hauptamt -



Beigeordneter
Ludwig Holle
Dezernat für Bauen,
Denkmalpflege und historisches
Erbe

Postfach 3820
55028 Mainz
Zitadelle | Gebäude A

Ansprechperson
Frau Nücken-Calvi
Tel 06131/12-3926
Fax 06131/12-3056
andrea.nuecken-
calvi@stadt.mainz.de

www.mainz.de

Mainz, 13.08.2026

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Mombach am 11.06.2026 betr. Punkt 11.3 Koordination Schulbauprojekt Mombach (Vorlage 0644/2026) hier: Nachfrage zu Informationsaustausch zu Planung und Abstimmungsverfahren
Aktenzeichen:

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher Kanka,

Die Antragsstellerin hat nicht weiter ausgeführt, was unter „zentraler Koordination“ verstanden wird. Die Verwaltung interpretiert die Frage dahingehend, dass es hier um die baufachliche Koordination geht. Der Informationsaustausch zu Planung und Abstimmungsverfahren zur Baumaßnahme fällt unter den Bereich „baufachliche Koordination“ der Gebäudewirtschaft Mainz (GWM).

Alles, was mit dem Bau des Gebäudes zusammenhängt (Leistungsphasen 1-9 der HOAI) wird von der GWM koordiniert.

Die Beteiligung der unter Punkt 6 genannten Verwaltungsbereiche hat bisher umfänglich die GWM übernommen. Hierunter fallen u.a.

- die Verfahren, um externe Planungsbüros zu finden
- die Überprüfung der vorgelegten Planung
- die erforderlichen Abstimmungen mit der Feuerwehr
- die Abstimmung mit den Mainzer Netzen zur Ver- und Entsorgung des Schulstandortes mit Medien, wie Trinkwasser, Abwasser, Fernwärme, Strom, Telekommunikation etc.
- die Einreichung der Bauantragsunterlagen
- das Zusammenstellen der Unterlagen zur Erlangung der schulbehördlichen Genehmigungen durch die ADD
- die stichprobenhafte fachliche Prüfung der Ausschreibungsunterlagen

- die Ausschreibung für Bauleistungen in Zusammenarbeit mit der Vergabestelle des Amtes 20 sowie die Auftragserteilung an ausführende Firmen
- die Einbindung des 67 Grün- und Umweltamtes
- die Einbindung des 61 Stadtplanungsamtes / Straßenverkehrsbehörde
- die Einbindung des Nutzeramtes (hier 40 Schulamt)
- Abstimmungen mit der Schulleitung
- die Mittelanmeldung beim 80 Amt für Wirtschaft und Liegenschaften
- die Einreichung der Unterlagen beim Planungs- und Gestaltungsbeirat
- die Betreuung des Widerspruchsverfahrens gegen die Baugenehmigung beim Stadtrechtsausschuss bzgl. baufachlicher Fragen
- auch die Kommunikation mit dem Schulelternbeirat wurde ausnahmsweise über Dezernat VIII / GWM geführt, obwohl die Kommunikation in §40 Schulgesetz (Schulelternbeirat) wie folgt geklärt ist:
 - (1) Der Schulelternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten. Der Schulelternbeirat soll die Schule beraten, sie unterstützen, ihre Anregungen geben und Vorschläge unterbreiten.
 - (2) Der Schulelternbeirat vertritt die Eltern gegenüber der Schule, der Schulverwaltung und gegenüber der Öffentlichkeit. Er nimmt die Mitwirkungsrechte der Eltern wahr.
 - (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulelternbeirat über alle Angelegenheiten, die für das Schulleben von wesentlicher Bedeutung sind.
 - (4) Der Schulelternbeirat ist anzuhören bei allen für die Schule wesentlichen Maßnahmen, insbesondere bei

Zitat aus dem Kommentar zu § 40 Schulgesetz

Das Mitwirkungsrecht des Schulelternbeirats richtet sich auf der Grundlage des Schulverhältnisses an die Schule, vertreten durch den Schulleiter. Der Schulleiter kann im Innenverhältnis den Schulelternbeirat nur in jenen Entscheidungsprozessen beteiligen, in die die Schule rechtlich oder faktisch eingebunden ist. Der Mitwirkungsanspruch richtet sich also nicht gegen Dritte außerhalb des Schulverhältnisses wie Schülerbeförderungsträger, Schulträger oder ADD.

Der Schulleiter entscheidet über die erforderliche Information im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens, orientiert am Prinzip des gedeihlichen Zusammenwirkens mit dem Schulelternbeirat. Dem Schulelternbeirat müssen jene Daten übermittelt werden, die er für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigt. Auf Anfrage unterrichtet der Schulleiter den Schulelternbeirat.

- die Beantwortung der Anfragen des Arbeitskreises Umwelt erfolgten ausschließlich durch die GWM
- die kurzfristigen Umplanungen zum Erhalt der Bäume wurde durch die GWM koordiniert und in Zusammenarbeit mit dem 67 Grün- und Umweltamt und der 61 Straßenverkehrsbehörde festgelegt
- die Rückfragen des 10 Revisionsamtes werden durch die GWM beantwortet
- die Anfragen der Anwohner an Dez I, II, III, IV, V, VI und VIII werden an die GWM weitergeleitet und von dort ein Antwortentwurf erstellt
- Die Bürgerinformationsveranstaltungen wurden bisher durch die GWM koordiniert

Der Informationsaustausch zu Planung und Abstimmungsverfahren zur Baumaßnahme fällt unter den Bereich „baufachliche Koordination“ der GWM.

M. G. ...

Ludwig Hone